

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Ausdräger getragen monatlich 30 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk., ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter, Postboten sowie unsere Ausdräger und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhersehbarer Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Zeitungen oder der Verlagsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Leser in den obgenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beständlichem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verleger, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Besondere Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 134.

Mittwoch den 12. Juni 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Kirschenverkauf. Mittwoch Nr. 811—1410.

Verkauf der angemeldeten Marmelade, ab 12. Juni.

Gemüse-Konserven. Es steht uns ein Posten Gemüse-Konserven zur Verfügung und zwar in 2 Pfd.-Dosen:

Brechbohnen I, Schnittbohnen, Brechbohnen II, junge Schnittbohnen, Kaiserschoten, Gemüse-Erbfen.

Wer hiervon beziehen will, hat sich, um eine gleichmäßige Verteilung zu ermöglichen, am 12. d. M. während der Geschäftszeit in der Kriegswirtschaftsabteilung zu melden.

Wilsdruff, am 10. Juni 1918.

Der Lebensmittelvorsteher.

Brotversorgung, Backvorschriften, Brotpreis.

A. Brotversorgung.

I. Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

Nachdem die Reichsgetreidekasse vom 16. Juni 1918 die Mehrration für die versorgungsberechtigte Bevölkerung von 200 g auf 160 g auf den Tag und Kopf herabgesetzt hat, wird für den Kommunalverband Meissen Stadt und Land nach Behrde des Ernährungsausschusses folgendes bestimmt:

1. Grundration:

Vom 16. Juni 1918 bis voraussichtlich 15. August 1918 werden sämtliche in Form von Brotmarken ausgegebenen Brotsmarken der versorgungsberechtigten Bevölkerung nur mit $\frac{1}{3}$ des aufgedruckten Wertes, also um $\frac{1}{3}$ geringer, als bisher beliefert. Das ergibt für die versorgungsberechtigte Bevölkerung eine Grundration von wöchentlich $3\frac{1}{2}$ Pfund gegenüber bisher 4 Pfund Brot.

Demzufolge dürfen auf die vom Kommunalverband Meissen Stadt und Land ausgegebenen Brotmarken der versorgungsberechtigten Bevölkerung abgegeben und bezogen werden (siehe auch die Uebersicht im Anhang 0):

- a) auf einen ganzen, über 4 Pfund Brot oder 1500 g Weißbrot (20 Zeilen Semmel zu je 75 g) oder 1200 g Mehl lautenden Brotmarkenbogen künftig:
nur $3\frac{1}{2}$ Pfd. Brot oder 1300 g Weißbrot (20 Semmeln zu je 65 g) oder 1040 g Mehl.
- b) auf je 1 Brotmarke aus dem Brotmarkenheft über 1 Pfd. Brot oder 375 g Weißbrot (6 Zeilen Semmel zu je 75 g) oder 300 g Mehl künftig:
nur $\frac{1}{3}$ Pfd. (437 g) Brot oder 325 g Weißbrot (5 Semmeln zu je 65 g) oder 260 g Mehl.
- c) auf je 1 kleine Marke über 100 g Brot oder 75 g Weißbrot oder 60 g Mehl künftig:
nur 87 g Brot oder 65 g Weißbrot oder 50 g Mehl.

2. Brotration der Kinder im Alter bis zu 3 Jahren.

Damit für die Kinder im Alter bis zu 3 Jahren, deren Brotmarken nach der Vorschrift in Ziffer 1 künftig auch um $\frac{1}{3}$ niedriger als bisher beliefert werden, gleichwohl die ihnen bisher gewährte, für sie unbedingt nötige Brot- oder Mehlmenge weiter bezogen werden kann, werden für sie durch die Gemeindebehörden Ergänzungsmarken ausgegeben werden.

Diese Ergänzungsmarken lauten für die beiden Monate vom 16. Juni bis 15. Juli 1918 und vom 16. Juli bis 15. August 1918

- a) auf $\frac{1}{2}$ Pfd. Brot oder 260 g Weißbrot (4 Semmeln zu je 65 g) oder 200 g Mehl für Kinder im 1. Lebensjahre,
- b) auf $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brot oder 585 g Weißbrot (9 Semmeln zu je 65 g) oder 1 Pfd. (500 g) Mehl für Kinder im Alter vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahre.

Damit entfällt auch künftig auf die Kinder im 1. Lebensjahre, wie bisher, wöchentlich insgesamt rund 1 Pfd. Brot oder die entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl, auf die Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahre, ebenfalls wie bisher, insgesamt eine wöchentliche Brotmenge von rund 3 Pfd. Brot oder die entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl.

Die Ergänzungsmarken sind je in dem ganzen Monat, auf den sie lauten, gültig.

Die Brotration der Kinder vom vollendeten 3. Jahre ab wird künftig wie die Ration der übrigen versorgungsberechtigten Bevölkerung nach Ziffer 1 um $\frac{1}{3}$ gekürzt.

3. Zuschlagsmarken, Brotration der Schwerarbeiter usw.

Die Zuschlagsmarken für Schwerarbeiter, werdende und stillende Mütter usw. sowie die Zuschlagsmarken für Schwer-

arbeiter sind auch weiterhin voll mit je 1 Pfd. Brot usw. zu beliefern.

Die Schwerarbeiter, werdende und stillende Mütter usw. erhalten also vom 16. Juni ab wöchentlich insgesamt $4\frac{1}{2}$ Pfd. Brot nämlich $3\frac{1}{2}$ Pfd. Grundration nach oben Ziff. 1 und 1 Pfd. Brotzulage oder eine entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl, die Schwerarbeiter erhalten wöchentlich insgesamt $5\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Pfd. Brot (nämlich $3\frac{1}{2}$ Pfd. Grundration, 1 Pfd. Schwerarbeiterzulage und 1 bis 2 Pfd. Schwerarbeiterzulage) oder eine entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl.

II. Selbstversorger.

Die Herabsetzung der Brotration der Selbstversorger ist bereits in der Bekanntmachung des Kommunalverbands Meissen Stadt und Land vom 28. März 1918 mit Wirkung vom 1. April 1918 ab verfügt worden. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung, auch die in deren Abschnitt II über Schwerarbeiterzulagen für Selbstversorger, bleiben bestehen.

Die auf wöchentlich 1 Pfd. Brot lautenden Zuschlagsmarken, welche die körperlich mitarbeitenden Selbstversorger für die Zeit der Heuernte auf 4 Wochen erhalten, sind ebenso wie die Zuschlagsmarken für die Schwerarbeiter der versorgungsberechtigten Bevölkerung in der vollen Höhe zu beliefern.

III. Militärpersonen, Kriegsgefangene, Reisbrotmarken.

1. Militärpersonen außer militärischer Verpflegung erhalten vom 16. Juni 1918 ab im allgemeinen auch nur $3\frac{1}{2}$ Pfd. Brot wöchentlich, soweit ihnen aber die Zulage für Schwerarbeiter zufließt, 5 Pfd. Brot wöchentlich.
2. Kriegsgefangene erhalten die Brotationen, auch die Zulagen in der gleichen Höhe wie die Zivilbevölkerung.
3. Bei Umtausch von Brotmarken des Kommunalverbands Meissen Stadt und Land in Reichsreisbrotmarken sind die in Abschnitt I aufgeführten Grundsätze maßgebend; für einen über 4 Pfd. Brot laufenden Bogen eines Brotmarkenhefts dürfen z. B. von jezt ab nur Reichsreisbrotmarken über $3\frac{1}{2}$ Pfd. ausgehändigt werden. Im übrigen sind die Reichsreisbrotmarken von den Bäckern usw. in voller Höhe ihres aufgedruckten Wertes zu beliefern.

B. Backvorschriften.

Vom 16. Juni 1918 ab dürfen im Kommunalverband Meissen Stadt und Land auch $3\frac{1}{2}$ Pfund-Brote (entsprechend der Grundration der versorgungsberechtigten Bevölkerung) sowie $4\frac{1}{2}$ Pfundbrote (entsprechend der Wochen-Ration der Schwerarbeiter) hergestellt und verkauft werden. Die bisher erlassenen sonstigen Backvorschriften über Ausbeute und Mischungsverhältnis sowie Brotknetung behalten ihre Gültigkeit auch für die Zeit nach dem 16. Juni. Die Semmeln sind vom 16. Juni ab zu je 65 g herzustellen.

Auf die vom 17. Juni 1918 ab gültigen Brotmarken, die bereits am Sonnabend den 15. Juni beliefert werden, dürfen nur die sich aus Abschnitt I ergebenden herabgesetzten Brotmengen usw. abgegeben werden.

Auf den Bestandsanzeigen der Bäcker usw. sind die Brotmarken nach dem aufgedruckten Wert anzuführen, nicht nach dem infolge der Herabsetzung niedrigeren Wert. Die Herabsetzung der Brotmengen wird bei der von der Amtshauptmannschaft vorzunehmenden Markenberechnung berücksichtigt. Die Zuschlagsmarken sowie die Ergänzungsmarken für Kinder und die Reichsreisbrotmarken sind, da sie sämtlich voll beliefert werden, in den Bestandsanzeigen getrennt aufzuführen.

Alle Markenarten (Marken aus den Brotmarkenheften, Selbstversorger-, Zuschlagsmarken, Reisbrotmarken usw.) sind künftig getrennt zu bündeln und so der Amtshauptmannschaft mit den Bestandsanzeigen einzureichen.

C. Brot- und Mehlpreis.

1. Der Brotpreis wird für die Zeit vom 16. Juni 1918 ab nach Behrde des Ernährungsausschusses folgendermaßen festgesetzt:

- auf 70 Pfg. für das $3\frac{1}{2}$ Pfund-Brot,
- auf 90 Pfg. für das $4\frac{1}{2}$ Pfund-Brot,
- auf 20 Pfg. für das 1 Pfund-Brot.

2. Der Preis einer Semmel zu 65 g beträgt 6 Pfg.

3. Der Preis für Weizenmehl beträgt:

25 Pfg. für 1 Pfd. (500 g) 94% iges Weizenmehl,
15 " " 300 g " "
18 " " 260 g " "
10 " " 200 g " "
8 " " 50 g " "

D. Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meissen, am 8. Juni 1918.

Nr. 932 II E

Kommunalverband Mittelsachsen
für den Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

2423